presserat

Unfallopfer

Eine Boulevardzeitung berichtet über ein Zugunglück in Griechenland, nennt den Namen einer jungen Deutschen, die dabei ums Leben kam, und berichtet von den Schwierigkeiten der Identifikation der Opfer, »die schrecklich verstümmelt waren«. Die Familie der tödlich verunglückten Deutschen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht offiziell über das Unglück informiert worden war, beschwert sich beim Deutschen Presserat. Dieser leitet ein Beschwerdeverfahren ein. Daraufhin entschuldigt sich die Chefredaktion des Blattes bei der Familie und erklärt, deren Kritik für begründet. Der Fehler sei durch Unaufmerksamkeit beim Redigieren des Agentur-Textes und nicht durch Sensationshascherei entstanden. (1988)

Der Deutsche Presserat sieht Ziffer 8 des Pressekodex verletzt, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da sich die Chefredaktion bei den Betroffenen unmittelbar entschuldigt hat. Er hält es für einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre der Hinterbliebenen, dass die Zeitung unter voller Namensnennung über den Unfalltod der jungen Frau berichtet hat. Eine zusätzliche Belastung für die Hinterbliebenen erkennt der Presserat darin, dass die Veröffentlichung vor der offiziellen Information der Familie über den Tod der Angehörigen erfolgte. (B 51/88)

Aktenzeichen:B 51/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme